

# RS Vwgh 1996/12/19 95/09/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

VStG §24;

VStG §31 Abs2;

VStG §31 Abs3;

VStG §45 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/25 94/07/0020 1

## Stammrechtssatz

Nach dem - in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmenden - Eintritt der in § 31 Abs 3 erster Satz VStG normierten Strafbarkeitsverjährung darf auch ein Straferkenntnis von der Berufungsbehörde nicht mehr bestätigt werden; die Berufungsbehörde hat in einem solchen Fall vielmehr das erstinstanzliche Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen (Hinweis Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze II, Entscheidung 43 bis 50 zu § 31 VStG; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, fünfte Auflage, Randzahl 873).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090255.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)